



➤ FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Moderne Landwirtschaft braucht effiziente Lösungen – auch im Verwaltungsalltag

Für die Teilnahme am Straßenverkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten oder deren Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld lässt, ist eine Erlaubnis nach §29 Abs. 3 StVO erforderlich. Um Sie als Antragstellende mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen zu unterstützen, stellen wir nachfolgend **drei Sonderinformationen** für die Beantragung einer solchen Erlaubnis vor.

Weitere Informationen

Möchten Sie sich grundsätzlich über die einzelnen Schritte zur Antragsstellung von Mähdreschern mit und ohne Schneidwerkswagen informieren, so finden Sie hierzu bereits ausgiebige Anleitungen auf unserer Website.

1

Sammelgenehmigung für mehrere Fahrzeuge

Sie haben mehrere land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge?

Sie können bis zu fünf Fahrzeuge bzw. fünf Fahrzeugkombinationen zusammengefasst in einem Antrag beantragen. Dabei ist es wichtig festzustellen, welche Werte Ihrer Fahrzeuge die anhörfreien Grenzen überschreiten. Ist dies der Fall, so gelten bestimmte Regelungen, die wir auf der Website an Beispielen erläutern.

Die anhörfreien Grenzen gemäß VwV lauten:

- **Breite** = 3 m
- **Höhe** = 4 m
- **Länge Einzelfahrzeug** = 15 m
- **Länge Fahrzeugkombination** (z.B. Mähdrescher + Schneidwerkswagen) = 23 m, wobei ab einer Länge von 18 m eine Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO für die Länge erforderlich ist
- **Achslast** = 11,5 t
- **Gesamtmasse Einzelfahrzeug mit 2 Achsen** = 18 t
- **Gesamtmasse Einzelfahrzeug mit 3 Achsen** = 27,5 t

Wenn Ihr Fahrzeug ein Ketten- bzw. Raupenlaufwerk hat, sind die Grenzwerte nach §34b StVZO relevant.

Auf unserer Website finden Sie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Sammelgenehmigung in VEMAGS® sowie anschauliche Beispiele für den Umgang mit den Grenzwerten.



2

Verlängerung bereits bestehender Anträge

Ihr Antrag läuft demnächst ab?

Sie brauchen nicht extra einen neuen Antrag zu stellen, sofern dieser noch nie verlängert wurde. Eine Änderung des Zeitraums im bestehenden Antrag ist vollkommen ausreichend. Hierbei ist es wichtig darauf zu achten, dass die Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO im beantragten Zeitraum noch gültig ist.

Die Verlängerung bestehender Anträge ist um **weitere drei Jahre** möglich. Auf unserer Website haben wir auch hierzu ein Beispiel.



3

Geltungsbereich der Anträge

Sie möchten wissen, für welche Landkreise und kreisfreien Städte Sie einen Antrag stellen können?

Ausgangslage ist in der Regel Ihr Sitz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt oder der Ort, an dem Ihr Fahrzeug steht. Über diesen Landkreis bzw. diese Stadt hinaus dürfen Sie Anträge für alle benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte (1. Ring) sowie deren benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte (2. Ring) stellen. Der **1. Ring** kann auch Landkreise und Städte **außerhalb Hessens** beinhalten. Im **2. Ring** dürfen ausschließlich Landkreise und Städte **in Hessen** beantragt werden.

Diesen Fall haben wir auf unserer Website nochmal mit einem Beispiel veranschaulicht.



Kontakt:

Service-Telefon Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde

+49 (0) 611 366 3680
egb@mobil.hessen.de
Servicezeiten: Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Landesbeauftragter / Landesbeauftragte VEMAGS®

+49 (0) 611 366 3344
LB-VEMAGS@mobil.hessen.de
Servicezeiten: Mo. - Do.: 8:30 - 11:30 Uhr und
13:00 - 15:00 Uhr; Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr

Detaillierte
Informationen
auf unserer
Website:



mobil.hessen.de/erlaubnis-und-genehmigungsbehoerde-gst

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Dostojewskistraße 4-6
65187 Wiesbaden

+49 (0) 611 366 - 0
info@mobil.hessen.de
mobil.hessen.de



hessenmobil



Hessen Mobil



Hessenmobil